

staatlichen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens.

#### Artikel 30

Die gegenseitige Verrechnung der Leistungen und Auszahlungen für den anderen Abkommenspartner entsprechend diesem Abkommen wird einmal jährlich durchgeführt. Die Zahlung des Differenzbetrages erfolgt entsprechend den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen Abkommens über den Zahlungsverkehr zwischen den Abkommenspartnern.

### VI.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Artikel 31

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abkommens berücksichtigen die Versicherungsträger beider Staaten auch die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf dem Territorium des anderen Staates erworbenen Versicherungszeiten ab

15. Mai 1945. Versicherungszeiten, die von den Versicherten auf dem jetzigen Territorium beider Staaten vor dem 15. Mai 1945 erworben wurden, werden bei der Rentengewährung vom Versicherungsträger des Staates im vollen Umfang berücksichtigt, in dem der Berechtigte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Rente auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen dieses Abkommens wird gewährt, wenn der Arbeitsunfall nach dem 15. Mai 1945 eingetreten ist bzw. die für die Berufskrankheit maßgebende Tätigkeit nach dem 15. Mai 1945 ausgeübt wurde.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Renten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgesetzt wurden.

##### Artikel 32

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner. Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Datum der letzten Note, mit der die Bestätigung mitgeteilt wird, folgt.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich um je weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die nach diesem Abkommen gewährten Renten nach den Bestimmungen dieses Abkommens weitergewährt.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommens unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Belgrad am 31. Oktober 1974 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

gez. Rademacher

**Für die Regierung  
der Sozialistischen  
Föderativen Republik  
Jugoslawien**

gez. Pečovski

### Schlußprotokoll

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 31. Oktober 1974 haben sich die Bevollmächtigten beider Seiten über folgendes geeinigt:

#### I.

##### Zu Artikel 2:

Unter Pflichtversicherung der Arbeiter in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist auch die Pflichtversicherung der Personen erfaßt, die nach jugoslawischem Recht den Arbeitern gleichgestellt sind.

##### Zu Artikel 7:

1. Anträge auf Renten und andere Leistungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung sind vom Anspruchsberechtigten beim Versicherungsträger des Staates zu stellen, auf dessen Territorium er seinen ständigen Wohnsitz hat. Besteht Anspruch auf Rente oder den Teil einer Rente beim Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners®, werden ihm die zur Feststellung und Festsetzung des Rentenanspruchs erforderlichen Angaben vom Versicherungsträger des Abkommenspartners übermittelt, bei dem der Antrag gestellt wurde. Die für die Feststellung und

Festsetzung der jeweiligen Rentenansprüche erforderlichen Angaben werden zwischen den für die Durchführung des Abkommens zuständigen Organen vereinbart.

2. Andere Leistungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung sind alle Leistungen, die Rentnern aus der Rentenversicherung gewährt werden.
3. Bei der Berechnung der Teile der Rente legen die Versicherungsträger beider Staaten die auf ihrem Territorium geleistete Versicherungszeit in vollen Monaten fest.
4. Ist für die Festsetzung der Rentenhöhe der in einem bestimmten Zeitraum der Versicherungszeit erzielte Durchschnittsverdienst maßgebend, und war der Anspruchsberechtigte in diesem Zeitraum ganz oder teilweise beim Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners versichert, ist der Berechnung der Rente der Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der bei gleicher Tätigkeit während der gleichen Zeit auf dem Territorium des Staates erzielt worden wäre, dessen Versicherungsträger die Rente festsetzt.

##### Zu Artikel 11:

Die medizinischen Unterlagen, die vom zuständigen Organ eines Abkommenspartners erarbeitet wurden, dienen als Grundlage für die Entscheidung des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners. Die Kosten, die auf Grund dafür erforderlicher medizinischer Untersuchungen entstehen, werden nicht verrechnet.